

Redaktioneller Teil

Gemeinschaftswerbung für das gute Buch durch die Zeitung.

Die nationalsozialistische Revolution ist nicht mit dem Buch gemacht worden; das sieht man an der sprunghaften Erhöhung der Auflage, die das Buch des Führers »Mein Kampf« nach der Machtergreifung erfahren hat. — Waren die nationalsozialistischen Redner die Wegbereiter, so ist das Buch heute die Nachhut und hat die Verfolgungsschlacht zu schlagen, die genau so wichtig ist. In zunehmendem Maße wird das Buch als geistige Waffe eingesetzt. Damit wird die immer wiederkehrende Behauptung vieler Buchhändler widerlegt, daß Partei und Staat für das Buch nichts übrig hätten.

Die Abteilung für buchhändlerische Gemeinschaftsarbeit im Börsenverein ergreift deshalb gern die Gelegenheit, auf eine Aktion hinzuweisen, die einzigartig ist und zugkräftig zu werden verspricht. In vorbildlicher Weise wird bei dieser Aktion auf ein Zusammenarbeiten aller Gliederungen der Bewegung mit Bibliothekaren, Volkserziehern und Buchhändlern hingezielt und mit dem Einsatz des Buches für die kommenden Aufgaben begonnen. Es ist eine gemeinschaftliche Zeitungswerbung der Buchhändler. — Ich möchte allen Buchhändlern, und insbesondere den Obleuten des Börsenvereins im Kreis und im Ort und den Leitern der Arbeitsgemeinschaften raten, sich die halbmonatlich erscheinende Sonderbeilage der P. Z. (Preußische Zeitung), Königsberg, »Gute Bücher — gute Freunde, — die P. Z. führt Dich durch das Schrifttum des Tages«, kommen zu lassen, den Gedanken der gemeinsamen Zeitungswerbung weiter zu verfolgen und empfehle dringend, überall mit der örtlichen Presse ein ähnliches Abkommen zu treffen.

Abteilung für buchhändlerische Gemeinschaftsarbeit
im Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Die Aktion der NSRDV.

Die Abteilung für buchhändlerische Gemeinschaftsarbeit im Börsenverein bittet die Kreisvereine, Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften und auch den einzelnen Buchhändler um Bericht über die Aktion, anlässlich des »Tages des Soldaten« am 1. August den Schwerverkriegsbeschädigten das Buch des Führers »Mein Kampf« zu schenken.

Die Abteilung für buchhändlerische Gemeinschaftsarbeit ist stark interessiert, über den genauen Verlauf der Aktion unterrichtet zu werden, um aus den gesammelten Erfahrungen für die Zukunft lernen zu können.

Abteilung für buchhändlerische Gemeinschaftsarbeit
im Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.

Gemäß den Beschlüssen der diesjährigen Verbands-Hauptversammlung wurden in den geschäftsführenden Vorstand berufen:

Als erster Vorsitzender: Bruno Handel, Osnabrück;
als Kassenwart und stellvertr. Vorsitzender: Georg Müller,
Hannover;
als Schriftführer: Dr. Wilhelm Maus, Braunschweig.

Braunschweig, den 4. August 1934.

Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.
J. A.: Dr. W. Maus.

Bekanntmachung der Reichspressekammer.

Betr.: Anordnung über Gewährung von Vorzugspreisen und Gratislieferungen von Zeitschriften.

Auf Grund von § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 bestimme ich folgendes:

A. Laufende unentgeltliche Lieferung von Zeitschriften:

1. Laufende unentgeltliche Lieferung einer Zeitschrift an ein und denselben Empfänger darf mit Ausnahme von Fällen gemäß Ziffer B 2 dieser Anordnung nur erfolgen:

a) Zwecks Bezieherwerbung

für illustrierte und Unterhaltungs-Zeitschriften:

bei bis zu wöchentlich ein- oder mehrmaligem Erscheinen nicht länger als 2 Wochen,

bei seltener als wöchentlich einmaligem bis zu monatlich zweimaligem Erscheinen nicht länger als 1 Monat, bei monatlich einmaligem Erscheinen nicht länger als 2 Monate,

bei seltenerem Erscheinen nicht länger als 6 Monate,

für Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften:

bei täglichem bis zu wöchentlich dreimaligem Erscheinen nicht länger als 1 Monat,

bei wöchentlich zweimaligem bis zu monatlich zweimaligem Erscheinen nicht länger als 2 Monate,

bei monatlich einmaligem Erscheinen nicht länger als 4 Monate, bei seltenerem Erscheinen nicht länger als 6 Monate.

Die Werbebelieferung an denselben Empfänger darf frühestens nach einer Unterbrechung wiederholt werden, die für illustrierte und Unterhaltungs-Zeitschriften 6 Monate, für Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften die doppelte Zeit der zugelassenen unentgeltlichen Lieferung, jedoch nicht mehr als 6 Monate betragen muß.

Wenn an neu hinzutretende Bezieher bis zum Tage des Bezugsbeginnes Freistücke geliefert werden, so dürfen die obigen Fristen nur ausgenutzt werden, falls damit die dem Bezugsbeginn vorangehende kürzeste Bezugszeit, die der Verleger allgemein festgesetzt hat, nicht erreicht wird.

b) Zwecks Anzeigenwerbung an Werbungtreibende und an zugelassene Anzeigenmittler.

c) Als Beleg an ständige Mitarbeiter und Berichterstatter, an Angestellte und Werbungtreibende sowie an Dienst- oder Geschäftsstellen, sofern hierzu eine gesetzliche, ständische oder organisatorische Verpflichtung besteht.

d) Aus sozialen Gründen an die Winterhilfe und die NS-Volkswohlfahrt, soweit es sich um amtlich anerkannte Organisationen handelt.

e) Geschenkweise nur in Einzelfällen.

f) Mit meiner besonderen Genehmigung bei reinen Offertenblättern (Zeitschriften ohne redaktionellen Inhalt).

Einem Offertenblatte, das einen redaktionellen Inhalt hat, kann die Genehmigung einer Ausnahme von dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der redaktionelle Inhalt nach dem 30. September 1935 fortfällt.

Soweit derartige Blätter nach diesem Zeitpunkte mit und ohne redaktionellen Inhalt erscheinen, gilt nur das Blatt ohne redaktionellen Inhalt als Offertenblatt.

Erscheinen Zeitschriften in mehreren Ausgaben, so gilt jede Ausgabe als selbständige Zeitschrift.

An die unter b), c), d) genannten Stellen können in besonderen Fällen bis zu 3 Freistücke geliefert werden.